

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 43 (1927)

Heft: 31

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Herr Sekundarlehrer Roggo in deutscher Sprache. Beide Referate enthielten im wesentlichen folgende Gedanken:

Die Mitarbeit von Handwerk und Landwirtschaft an der Gewerbeausstellung ist ein erfreulicher Beweis des gegenseitigen Verständnisses. Die Wirklichkeiten des Lebens verlangen, daß Handwerker und Landwirte sich verstehen. Zwischen beiden bestehen im Kanton Freiburg so enge Beziehungen und die Interessen sind so miteinander verknüpft, daß das Gedeihen von Handwerk und Gewerbe von der Lage der Landwirtschaft abhängig ist.

Die Landwirte des Kantons Freiburg haben im Ausbau des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens bisher weisse Zurückhaltung gezeigt. Öffentlich wird diese auch fernerhin innegehalten. Das Gewerbe hat die Pflicht, die Landwirtschaft als die Grundlage aller Produktion einzuschätzen. Es muß deshalb mithelfen, die Landflucht zu bekämpfen und auch gegen die wachsende Bodenverschuldung der kleinen Landgüter an der Seite der Landwirtschaft mitwirken.

Das Handwerk hat aber auch ein Verdienst am Gedeihen der Landwirtschaft. Möge man deshalb von dieser Seite das einheimische Handwerk vermehrt unterstützen, indem man z. B. die Auswüchse des Submissionswesens und der Schmuckkonkurrenz bekämpfen hilft. Durch Angliederung kleiner Gewerbe könnten viele kleine Bauern sich eine bessere Existenz schaffen. Übergriffe sind aber nicht förderlich. So sollte z. B. der Handel nur von jenen ausgeübt werden, die damit ihren Lebensunterhalt verdienen.

Die Zusammenarbeit muß sich ganz besonders da auswirken, wo gemeinsame wirtschaftliche Interessen auf dem Spiel stehen, was durch bessere Fühlungnahme zwischen den Führern beider Gruppen geschehen könnte. Dadurch würden Mißverständnisse, die in besondern Fällen Landwirtschaft und Gewerbe infolge auseinanderstrebender Interessen teilten, vermieden. Die Hebung des Handwerkerstandes auf dem Lande ist vor allem durch diese vermehrte Fühlungnahme möglich.

Die Zunahme der Maschinenverwendung in landwirtschaftlichen Betrieben wird den Handwerkern neue Wege des Erwerbes weisen. Dabei muß aber betont werden, daß das Verhalten des landwirtschaftlichen Bauamts in Brugg gegenüber dem Handwerk eine Änderung erfahren sollte.

Eine vermehrte Fühlungnahme wäre auch notwendig bei der Erneuerung des bäuerlichen Mobiliars, einer Förderung, die kulturell von Bedeutung ist. Eine solche Zusammenarbeit kann die ländlichen Bauten günstig beeinflussen und wird beitragen zur Verschönerung und Bequemlichkeit des bäuerlichen Heims.

In der anschließenden Diskussion stimmten die Herren Staatsrat Dr. Savoy, Dr. D. Leimgruber, Dr. Jaccard vom Schweizerischen Gewerbeverband und Prof. Weninger den mit Beifall aufgenommenen Ausführungen der beiden Referenten zu. Eine bessere Zusammenarbeit könne namentlich dann ermöglicht werden, wenn von Seiten der Landwirtschaft Übergriffe vermieden werden. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften dürften nicht zu Warenhäusern werden; sie sollten nur jene Produkte vermitteln, die der Bauer für seinen Betrieb bedarf und anderswo nicht so gut beziehen kann. („Bund“)

Volkswirtschaft.

50 Jahre eidgenössische Fabrikgesetzgebung. (Korr.) Der 21. Oktober 1927 war ein wichtiger Gedenktag für die schweizerische Sozialgesetzgebung, waren doch 50 Jahre verstrichen, seit das erste schweiz. Fabrik-Gesetz vom Volke, zwar mit einer bescheidenen Mehrheit, angenommen wor-

den ist. Die allgemeine Ausgestaltung und die weitere Ausführung der neuen Gesetzesbestimmungen war keine leichte Arbeit, sie stieß bei Fabrikanten und Arbeitern auf großes Mißtrauen. Zwei Glarner Männer, unter denen das neue Gesetz mit großer Hingabe gefördert wurde, sind es, die hier für die schweiz. Sozialgesetzgebung einen wichtigen Markstein gesetzt haben: in Bern Bundesrat Heer und in Mollis (Glarus) der erste Fabrikinspektor Dr. Schuler. In der Folge aber drang der Ruf nach Revision der neuen Gesetzesbestimmungen immer weiter vor, insbesondere waren die Arbeitszeit das Angriffsfeld der Unzufriedenen. Im Jahre 1881 erfolgte der Ausbau des Haftpflichtgesetzes, das später seine Gültigkeit auch auf die Fuhrhalterei, Schiffsverkehr und andere Betriebsarten ausdehnte. Am 1. April 1918 wurden die alten Grundzüge eines ersten schweizerischen Haftpflichtgesetzes durch die obligatorische Unfallversicherung abgelöst. Das erste schweiz. Fabrikgesetz erhielt später weitere Revisionen in den Jahren 1891 und 1905, blieb aber bis zum Jahre 1919 fast unverändert in Kraft. 1920 wurde ein neues schweiz. Fabrikgesetz mit gewaltigem Volksmehr aus der Taufe gehoben. Der unheilvolle Krieg mit seinen vielen Nebenerscheinungen hat plötzlich längst gestellte Probleme und Forderungen in der ganzen Welt ausgelöst und brachte die heutige Arbeitszeit von 48 Wochenstunden.

Bedenkt man die große Entwicklung, die die schweiz. Fabrikgesetzgebung in sozialer Hinsicht gebracht hat, so ist die Tat der ersten Fabrikgesetzgebung-Regelung eine mutige und große zu nennen. Besonders die Gewinnung der Industriellen für die neue Sache war keine leichte Aufgabe. Damals war die Schweiz das erste Land in der Welt, das nicht nur für Kinder und Frauen, oder für besonders gesundheitschädliche Betriebe den gesetzlichen Maximalarbeitsstag von 11 Stunden vorschrieb, sondern auch für erwachsene männliche Personen in Fabriken jeder Art. Die Bestimmungen über die Arbeitszeit im heutigen Fabrikgesetz bilden auch heute noch die schwierigste Frage und haben also große Ähnlichkeit mit dem Zeitpunkt des ersten schweizerischen Fabrikgesetzes vor 50 Jahren. Vergleichen wir heute aber unsere Industrietätigkeit, die Zahl der Fabriken und die der Arbeiter, so darf gesagt werden, daß unsere Fabriken gewachsen sind. R.

Verbandswesen.

Verband für Inlandsproduktion. Nachdem sich bereits 10 Berufsverbände und über 30 Einzelfirmen als Mitglieder angemeldet hatten, wurde am 19. Oktober in Olten die Gründung des Verbandes für Inlandsproduktion beschlossen. Die Versammlung wählte einen neungliedrigen Vorstand mit Direktor A. Zimmer in Bern als Präsident. Der Verband bezweckt den Zusammenschluß der an der Inlandsproduktion interessierten Industrien, Gewerbe und Produktionszweige, Währung

Asphaltlack, Eisenlack

Ebol (Isolieranstrich für Beton)

Schiffskitt, Jutestricke

roh und geteert

[5444]

E. BECK, PIETERLEN

Dachpappen- und Teerproduktefabrik.

und Förderung der gemeinsamen Interessen, und er erstrebt unter anderm die Mitarbeit beim Abschluss von Handelsverträgen und bei der Aufstellung von Zolltarifen.

Glerner kantonaler Malermeister-Verband. Unter Vorsitz von Herrn Landrat Schuler, Mollis, hielt der Verband glernerischer Maler- und Gipsermeister eine gut besuchte Versammlung ab, die verschiedene wichtige Berufsfragen besprach. Der Verband hat sich als Hauptziel gegeben die Erhaltung und Förderung der beruflichen Tätigkeit, die unter den teilweise ungesunden Zuständen im Submissionswesen zu leiden hat. An die arbeitgebenden Behörden wurde der eindringliche Wunsch gerichtet, sie möchten die Bestrebungen auf Gesundung des Submissionswesens praktisch unterstützen, um so wirksam mitzuhelfen, die selbständige Erwerbsart im Berufsleben zu erhalten.

Ausstellungswesen.

St. Gallische Ausstellung für Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe und Kunst. Als Ergänzung zu unseren Ausführungen über die neuartigen Baustoffe möchten wir noch die Diana-Platten der Bau- und Isolierplatten A.-G. in Rapperswil am Zürichsee erwähnen. Sie eignen sich namentlich für Leichtbedachung und Wanderschaltungen; insbesondere wird man sie vorteilhaft verwenden für provisorische und halbpersistente Bauten, Industriefschuppen, Hallen, Festhütten, Barackenbauten usw. Die Platten haben ein sehr geringes Gewicht, können rasch befestigt und leicht wieder entfernt werden, um sie anderorts weiter zu verwenden. So ergeben sich Ersparnisse an Holz, Arbeit, Zeit und Geld.

Verschiedenes.

Eidg. Oberbauinspektorat. Zum Chef des eidgenössischen Oberbauinspektorates ist als Nachfolger von Oberbauinspektor Leo Bürkli, der auf den 1. April 1927 in Ruhestand getreten ist, Alexander von Steiger, bisher Adjunkt des Amtes und Stellvertreter des Chefs, gewählt worden. Der neue Oberbauinspektor ist 1868 in Bern geboren, hat sich 1889 das Diplom eines Bauingenieurs erworben, war 1890 bis 1892 in verschiedenen Eisenbahnwerkstätten und 1892 bis 1898 als Adjunkt des Kantonsingenieurs des Kantons Glarus tätig. 1898 kam er als Ingenieur auf das Oberbauinspektorat. Nach dem Tode von Rod wurde er erster Adjunkt, und seit dem Rücktritt Bürklis versah er die Funktionen des Chefs.

Hygiene im Kleinhaus. Im Zyklus der Vorträge, welche der „Schweizerische Verband für Wohnungswesen und Wohnungsreform“ im Zusammenhang mit der Ausstellung „Das Kleinhaus“ gegenwärtig im Kunstgewerbemuseum in Zürich veranstaltet, sprach am 27. Oktober Prof. Dr. von Gonzenbach über „Bauliches und Persönliches zur Gesundheitspflege im Kleinhaus“. Es ist nicht das erste Mal, daß der Hygieniker unserer Universität sich über die Fragen äußert, welche mit dem gesunden Wohnen zusammenhängen, und so durfte er sich damit begnügen, aus dem großen Gebiet einige Punkte herauszugreifen, die für die Verhältnisse des Kleinhauses vor allem in Frage kommen. Die wohlthuend empfundene Kürze des Vortrages erlaubte die Veranstaltung einer längeren Diskussion, und die humorvolle Vortragweise des Referenten, sowie seine entgegenkommende Beantwortung der einzelnen Voten reate die Zuhörer, die den Saal vollständig füllten, zur Mitsprache auf dem wichtigen Gebiete an, dem man eben nur durch Berücksichti-

gung aller möglichen Alltagserfahrungen gerecht werden kann.

Wenn die Bauvorschriften vor allem einen gewissen Kubikinhalt der Wohnräume als Minimum verlangen, so wird diese Vorschrift nicht im günstigsten Sinn befolgt, indem man bei teuren Bodenpreisen den Zimmern eine kleine Bodenfläche und dafür mehr Höhenausdehnung gibt. Die Flachbauweise, wie sie im Kleinhausbau zur Geltung kommt, erlaubt es, den Wohnräumen mehr Grundfläche zu geben; die Beschränkung der Höhe hilft mit, um den Heizungshaushalt ökonomisch zu gestalten. Die Fenster, die so groß wie möglich sein sollen, müssen so hoch hinaufgehen, als es die Zimmerwand erlaubt, um das steil einfallende Sonnenlicht einzufangen. Für die Lusterneuerung ist erforderlich, daß eine Wohnung nach zwei entgegengesetzten Richtungen Fenster hat; sie muß „querlüftbar“ sein. Ein Kleinhaus, welches das Teilstück einer Gruppe oder Reihe bildet, erfüllt diese Anforderungen; ein freistehendes Häuschen verlangt mehr Heizung. Für Kälte- und Wärmeschutz soll eine genügende Isolierung, z. B. durch Hohlräume innerhalb der Mauern, bei nicht unterkellerten Wohnungen auch innerhalb des Bodens sorgen; denn ruhende Luft ist der schlechteste Wärmeleiter. Die in Mode kommenden Flachdächer können wohl undurchlässig sein, aber nicht leicht einer genügenden Isolierung dienlich gemacht werden. — Im einzelnen wurde die Wohnküche, die Wichtigkeit eines Duschraumes und einer eingebauten Wascheinrichtung, der Schutz vor Feuchtigkeit, die Einführung des Schlafzimmers, die Frage gemeinsamer Waschküchen besprochen. („N. Z. Z.“)

Die March als Industrieland. (Korr.) Die March ist nicht ausschließlich ein Land der Bauern, allwo nur Milchwirtschaft und Ackerbau die einzigen Verdienstsquellen bilden. Nein! Unser Gau ist auch ein Industrieland und besitzt von allen Bezirken des Kantons Schwyz die meisten und größten Etablissements. Über 20 Fabrikbetriebe beschaffen unserm Volke Arbeit und Verdienst.

Während in der Obermarch mit Ausnahme einer Strickwarenfabrik und Spitzenklöppelei in Tuggen die Stickerei und Zwirnerlei vorherrscht, befinden sich in der Mittel- und Untermarch große Baumwollfabriken (Spinnereien und Weberereien), Seidenweberereien, Apparatefabriken, die größten Möbelfabriken der Schweiz, Säge- und Hobelwerke, Jagdhäuser- und Pfeifenfabrikation. Das holzreiche Wäggital besitzt eine Kartonfabrik, die durch ihre Lage bei den alljährlichen Holznutzungen der verschiedenen Gemeinde-Korporationen der March im Wäggitaler Waldgebiet manchen Vorteil bietet. Als älteste Fabrik wird die Spinneret im idyllisch gelegenen Nuolen bezeichnet. Sie wurde im Jahre 1835 erbaut. Neben den eigentlichen Fabriken dürfen zur Industrie auch die Kleinern Geschäfte gerechnet werden, in welchen der Elbogenbetrieb ebenfalls durch die Maschinerte ersetzt ist und die unter dem Namen Mechan. Werkstätten bekannt sind.

Eine Industrie, nämlich die Seidenhandwebererei, gehört auch bei uns nur mehr der Vergangenheit an. Wohl ist man im Kanton Schwyz bestrebt, die Handwebererei wieder einzuführen. In Bergtälern vermag die Wiedereinführung der Hauswebererei die etnen und andern vor der Auswanderung in Übersiedler bewahren. Da aber in der industriell sehr weit fortgeschrittenen March die Seidenfabriken jedoch bei kürzerer Arbeitszeit höhere Löhne zahlen, als mit der Handwebererei verdient werden kann, werden sich unsere Frauen und Töchter kaum mehr bewegen lassen, einen Handwebstuhl zu treten.

Der allfällige neue Verdienstsweig, die Ausbeutung der Petroleumlager in der Linthebene, hält die Gemüter immer mehr in Spannung. Bekanntlich sind die Boh-